

Satzung

Handballverein Altentreptow e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg den Namen: „Handballverein Altentreptow e.V.“ (nachfolgend HVAT genannt).

Der Verein hat seinen Sitz in Pripsleben OT Barkow bei Altentreptow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Mecklenburg-Vorpommern. Die Anschrift des HVAT lautet: HV Altentreptow e.V., Barkow 7, 17091 Pripsleben.

Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte und im Landessportbund Mecklenburg/Vorpommern und deren angeschlossenen Fachverbänden.

§ 2 Zwecke und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

2.1.

Der HVAT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2.

Der Verein bezweckt die Gesundheitsförderung und die Förderung des Sports aller Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb in der Sportart Handball, die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den örtlichen Organen und Organisationen, dem Kreissportbund und den Fachverbänden, die Mitwirkung bei der Organisation und Koordinierung aller sportlichen Maßnahmen .

2.3.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5.

Der HVAT ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und offen für ausländische Bürger.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Bei Jugendlichen bis 16 Jahren und Kindern bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die

Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Diese entscheidet endgültig.

3.2.

Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben finanziell oder materiell unterstützen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, die stimmberechtigt sind. Es besteht die Möglichkeit der Ehrenmitgliedschaft. Der HVAT kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Diese werden durch den Vorstand vorgeschlagen und in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3.3

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck- auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

3.4.

Die Mitglieder erkennen mit dem Erwerb der Mitgliedschaft diese Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Tod des Mitgliedes.

4.2.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

4.3.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge, Einnahmen und deren Verwendung

5.1.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5.2.

Die Einnahmen des HVAT bestehen regelmäßig aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Fördermitteln.

5.3

Für Spenden erteilt der HVAT Spendenquittungen, solange er vom zuständigen Finanzamt als steuerbegünstigte Personenvereinigung anerkannt ist.

5.4.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

5.5.

Zinserträge für angelegte Rücklagen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Ausschüttungen oder sonstige Zuwendungen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des HVAT sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

7.1.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart und
4. dem Jugendwart.

7.2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, einer der zwei Stellvertreter und der Kassierer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

7.3.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Aufgabe des Vorstandes ist es, den in den vorgenannten Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben zu entsprechen, die laufenden Geschäfte zu führen und alles Erforderliche zu unternehmen, um die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele sicherzustellen. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise der Stellvertreter. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts werden vom Vorstand beschlossen.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1.

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung (MV) stattzufinden. Die MV ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung des Vorstandes, Beratung und Beschlussfassung über Anträge zuständig. Außerordentliche MV haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche MV auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. MV sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Meldefrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

8.2.

In der MV stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig sind. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der MV schriftlich an den Vorstand zu stellen.

8.3.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das nach dem Vereinsrecht zulässig ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einberufene MV sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für die Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

8.4.

Wahlen und Abstimmungen werden in offener Abstimmung durchgeführt. Sie sind dann geheim durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses beantragen. Soweit anwendbar gelten die obigen Bestimmungen auch für die Sitzungen des Vorstandes; die Einladungsfrist beträgt für deren Sitzungen jedoch nur eine Woche.

8.5.

Ein Beschluss über die Vereinsauflösung kann nur erfolgen, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder zur Mitgliederversammlung erscheinen. Ist dies nicht der Fall, so muss eine zweite Versammlung einberufen werden, in der über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden kann.

8.6.

Über den Ablauf einer jeden MV ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

12.1.

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung falls Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein, Spielerpass und Spielerpassnummern.

12.2.

Soweit der Verein über Ehrungen, Geburtstage oder andere Ereignisse mit anderen Daten berichtet und Fotos von Mitgliedern veröffentlicht, darf der Verein Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Das Mitglied kann der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

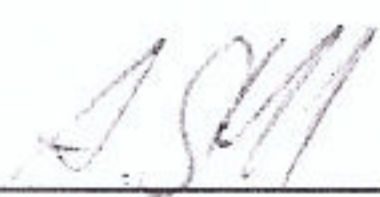
12.3.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.


§ 13 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder Lücken vorhanden sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vorstand wirkt in einem solchen Falle auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen Bestimmungen hin, die dem entspricht, was dem Sinn und Zweck des Vereins entspricht.

Die vorstehende Satzung wurde gefasst und beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 02.16.2018.



Vereinsvorsitzender



stellv. Vorsitzender